

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der enretec GmbH (nachfolgend auch „Entsorgungsdienstleister“ genannt) finden Anwendung ausschließlich im Verkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“ oder „Auftraggeber“ genannt).

1. Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Zustandekommen des Vertrages

Durch Vorunterzeichnung des Vertrages bzw. der Vertragsänderung durch den Entsorgungsdienstleister unterbreitet der Entsorgungsdienstleister ein verbindliches Angebot. Dieses ist, wenn nicht anders vereinbart, 20 Werktage gültig. Durch fristgemäße Unterzeichnung des Auftraggebers ist der Vertrag bzw. die Vertragsänderung für beide Parteien bindend.

Einzelaufträge von vertragslosen Kunden haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen Ihrer Wirksamkeit der einseitigen Unterzeichnung durch den Auftraggeber. Der Entsorgungsdienstleister kann innerhalb von 20 Werktagen den Einzelauftrag schriftlich ablehnen. Die erbrachten Entsorgungsdienstleistungen werden gem. gültiger Preisliste zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in Rechnung gestellt.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

3. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

(1) Zusätzliche Auftragsleistungen von Vertragskunden, außerhalb des vertraglich vereinbarten Vertragsumfanges, werden gesondert in Rechnung gestellt. Maßgebend ist die gültige Preisliste zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Der Entsorgungsdienstleister hat dem Auftraggeber gegenüber Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise vorab mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich mitzuteilen. Die vertraglich vereinbarten Preise werden wirksam, wenn nicht der Auftraggeber gegenüber dem Entsorgungsdienstleister der Änderung innerhalb von einem Monat ab Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht und der Entsorgungsdienstleister den Auftraggeber auf das ihm zustehende Widerspruchsrecht hingewiesen hat. Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht, ist der Entsorgungsdienstleister berechtigt, einzelne oder sämtliche Verträge mit dem Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(2) Unsere Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Treten während der Vertragslaufzeit nachweisliche Mehrkosten auf, wie z.B. durch Änderung gesetzlicher Auflagen und/oder öffentlicher Gebühren, so kann der Entsorgungsdienstleister von dem Auftraggeber die Mehrkosten verlangen.

(4) Für den Fall, dass der Kunde vereinbarte oder angekündigte Abholungstermine später als 5 Tage vor dem Termin absagt, wird eine Leerfahrt zur Abholung in Rechnung gestellt. Die rechtzeitige Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Auftraggeber hat Rechnungen der Entsorgungsdienstleistung, spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung kostenfrei zu bezahlen.

(6) Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Entsorgungsdienstleisters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen die Aufrechnung erklären. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit dieses auf § 320 BGB oder demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Auftraggeber haften dem Entsorgungsdienstleister gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Eigentum an Abfallstoffen

Der Auftraggeber bedient sich zur Entsorgung/Verwertung aller im Entsorgungsauftrag /-vertrag genannten Stoffe soweit möglich des Entsorgungsdienstleisters. Auftraggeber und Entsorgungsdienstleister sind sich darüber einig, dass die Abfallstoffe lt. vertraglicher Vereinbarung mit ihrer Übernahme in das Eigentum des Entsorgungsdienstleisters übergehen. Eine Übergabe der vertraglich vereinbarten Abfälle durch den Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Zutrittsrechte des Entsorgers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Entsorgungsdienstleister und von ihm beauftragten Dritten während der bekannt gegebenen Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zum Aufstellungsort der Entsorgungsbehaltersysteme zu gewähren und hierbei in zumutbarem Maße mitzuwirken. Notwendige Zutrittsmöglichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten werden im Einzelfall gesondert vereinbart.

7. Aufstellung und Befüllung der Behälter, Deklaration der Abfallstoffe

(1) Der Auftraggeber räumt dem Entsorgungsdienstleister das alleinige Recht ein, Wechselbehälter zum Sammeln in allen seinen Praxisräumen aufzustellen. Der Aufstellungsort hat den Bestimmungen gemäß LAGA Richtlinien zu entsprechen. Ort und Zeitpunkt der Aufstellung, Anzahl und Größe der Behälter werden einvernehmlich vertraglich im Erstauftrag/ Vertrag festgelegt.

(2) Der Auftraggeber hat die Behälter pfleglich zu behandeln. Er haftet für Beschädigungen und Verunreinigungen der zur Verfügung gestellten Behälter sowie für deren Verlust. Dies gilt nicht, soweit die Beschädigungen, Verunreinigungen oder der Verlust vom Auftraggeber nicht zu vertreten sind.

(3) Die Sorgfaltspflicht für die Befüllung der Behälter, getrennt nach den entsprechenden Abfallstoffarten, trägt der Auftraggeber. Insbesondere die Beimischung nicht deklarierter Abfallstoffe oder die unzulässige Vermengung deklarierter Abfallstoffe ist unzulässig.

(4) Für die Richtigkeit der Abfallstoffdeklaration ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung des Entsorgungsdienstleisters zur Vertretung gegenüber Behörden.

(5) Sämtliche vom Entsorgungsdienstleister beim Auftraggeber aufgestellte Behälter bleiben, wenn einzelvertraglich nicht anders lautend vereinbart, dauerhaft Eigentum des Entsorgers. Der Entsorger kann von dem Auftraggeber jederzeit die Herausgabe der Behälter verlangen oder diese im Rahmen des ihm zustehenden Zutrittsrechts auch selbst an sich nehmen.

8. Übernahme der Abfallstoffe

(1) Die Übernahme der Abfallstoffe setzt einen wirksamen Einzelauftrag bzw. Vertrag mit dem Entsorgungsdienstleister voraus.

(2) Der Entsorgungsdienstleister ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die in ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der vertraglichen Vereinbarung abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen zusätzlichen kostenpflichtigen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen.

(3) Ausgeschlossen von der Übernahme durch den Entsorgungsdienstleister sind radioaktive Abfälle.

(4) Kann die Entsorgung durch den Entsorgungsdienstleister nicht wie vorgesehen erfolgen und hat der Entsorgungsdienstleister dies weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt, verschieben sich die vereinbarten Termine zur Übernahme der Abfallstoffe um die Dauer der Behinderung. Der Entsorgungsdienstleister ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Behinderung unverzüglich anzuzeigen. Um die Terminverschiebung möglichst gering zu halten, ist der Entsorgungsdienstleister in jedem Fall berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu bewirken. Ist die Leistungsbehinderung nicht innerhalb von einem Monat seit Anzeige der Behinderung durch den Entsorgungsdienstleister ausseräumt, sind beide Seiten zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

(5) Die Abtretung des Anspruchs des Auftraggebers auf Entsorgungsdienstleistungen des Entsorgungsdienstleisters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters.

(6) Bei Geschäftsaufgabe des Auftraggebers ist der Entsorgungsdienstleister mindestens einen Monat vor Schließung zu informieren. Der Entsorgungsdienstleister veranlasst daraufhin in Absprache mit dem Auftraggeber die Endentsorgung bzw. die Abholung der zur Verfügung gestellten Behälter.

Ungeachtet der Gründe für eine letzte Entsorgung gilt, sollten die Behälter nicht befüllt sein, so wird lediglich eine Anfahrtpauschale gem. der gültigen Preisliste fällig, ansonsten gelten die vertraglich vereinbarten Preise, für Mehrmengen die gültige Preisliste. Behälterverluste werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(7) Der Entsorgungsdienstleister verpflichtet sich, den Austausch der beim Auftraggeber befindlichen Wechselbehälter des Entsorgungsdienstleisters bzw. die Entleerung der Behälter vereinbarungsgemäß durchzuführen.

9. Besondere Bedingungen für die Abfallübernahme

(1) Behälter/Packstücke, die Gefahrgut enthalten, dürfen durch den Kunden nur nach vorheriger Zustimmung des Entsorgungsdienstleisters an den Transporteur übergeben werden. Vom Entsorgungsdienstleister werden ausschließlich die Gefahrgutklassen 3 und 8 übernommen. Die Übernahme von Gütern bzw. Abfällen anderer Gefahrgutklassen, insbesondere radioaktiver Stoffe der Klasse 7 oder ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6,2, sind ausgeschlossen.

Der Kunde ist für die vollständige und richtige Deklaration, die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung gem. den gesetzlichen Bestimmungen des HGB und insbesondere der GGVSE/ADR verantwortlich. Der Kunde ist darüber hinaus für die Übergabe der vollständigen Beförderungspapiere gem. GGVSE/ADR an den Transporteur verantwortlich.

(2) Filmmaterial darf nicht nitrohaltig und muss frei von Spulen, Papier und sonstigen Abfällen sein.

10. Haftung

(1) Der Entsorgungsdienstleister haftet dem Auftraggeber - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für die Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Entsorgungsdienstleisters oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Entsorgungsdienstleisters beruhen sowie für die Schäden, die auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder von Kardinalpflichten beruhen. Im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Entsorgungsdienstleisters für vertragsuntypische und nicht vorhersehbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung des Entsorgungsdienstleisters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(2) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Vermögensnachteile und für alle Schäden Dritter, für die der Entsorgungsdienstleister ein zu stehen hat, die auf vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind. Weitergehende Ansprüche des Entsorgungsdienstleisters sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

11. Entsorgungsfachbetrieb

Der Entsorgungsdienstleister unterwirft sich den Vorschriften der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und den daraus resultierenden regelmäßigen Überwachungen und Auditingen.

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Neuruppin.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine Abänderung oder Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Ergänzung einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.